

Wahlordnung für die erste Landeswahlversammlung 2024



LWV in Reutlingen am 7.12.2024

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 08.12.2024
Tagesordnungspunkt: 0.LWV-FOR Formalia

1 Wahlordnung für die erste Landeswahlversammlung 2 2024

3 §1 Anwendungsbereich

4 Diese Wahlordnung regelt die Aufstellung der Landesliste Baden-Württemberg für
5 die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag auf der Ersten Landeswahlversammlung von
6 Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg.

7 §2 Geschäftsordnung

8 1. Laut Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz vom 24./25.09.22 in
9 Donaueschingen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der
10 Landesdelegiertenkonferenz auch für die Landeswahlversammlung, bis diese
11 sich eine eigene Geschäftsordnung gegeben hat und diese in Kraft getreten
12 ist.

13 2. Im Rahmen dieser Wahlordnung werden Bestimmungen der Geschäftsordnung der
14 Landesdelegiertenkonferenz ergänzt oder konkretisiert, soweit dies zur
15 Durchführung der Listenaufstellung notwendig oder sinnvoll ist.

16 §3 Durchführung der Versammlung

17 (1) Der Landesvorstand schlägt der Landeswahlversammlung eine*n
18 Versammlungsleiter*in vor. Er schlägt ihr zudem ein mindestquotiert besetztes
19 Präsidium vor, dem die/der Versammlungsleiter*in angehört. Der Vorschlag des
20 Landesvorstands soll gesellschaftliche Vielfalt im Sinne des Vielfaltsstatuts
21 widerspiegeln.

22 (2) Die oder der Versammlungsleiter*in nimmt die sich aus dem Wahlrecht
23 ergebenden Aufgaben wahr.

24 (3) Das Präsidium schlägt der Versammlung ein*n Schriftführer*in vor, die/der in
25 offener Wahl gewählt werden kann. Die oder der Schriftführer*in erstellt und
26 unterzeichnet die Niederschrift der Versammlung.

27 4. Der oder die Schriftführer*in ist Teil der Protokollführung, die vom
28 Präsidium bestellt wird. Im Protokoll sind alle Beschlüsse, Wahlergebnisse

- 29 und andere wichtige Punkte aufzuführen. Das Protokoll ist von zwei
30 Mitgliedern des Präsidiums und der Protokollführung zu unterzeichnen.
- 31 5. Die Versammlung bestimmt aus ihrer Mitte zwei Personen, die an Eides statt
32 den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung versichern, sowie zwei
33 Ersatzpersonen dafür.
- 34 6. Das Präsidium legt den Entwurf des Landesvorstands für die Tagesordnung
35 vor.
- 36 7. Auf der Tagesordnung sind die Aufstellung der Landesliste und die damit
37 verbundenen formalen Wahlen und Abstimmungen vorzusehen.

38 § 4 Aufstellung und Abstimmung

- 39 1. Gewählt wird eine Liste mit bis zu 38 Listenkandidat*innen für den 21.
40 Deutschen Bundestag für die Landesliste Baden-Württemberg.
- 41 2. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann Bewerber*innen für die
42 Landesliste vorschlagen; auch sich selbst.
- 43 3. Zu einem Wahlgang sind als Kandidat*innen alle Personen zugelassen, die
44 rechtzeitig vor Beginn der Wahl bei der technischen Antragskommission ihre
45 Kandidatur angemeldet haben, für die Bundestagswahl passiv wahlberechtigt
46 sind und keiner anderen Partei angehören. Das Präsidium verkündet den
47 Bewerbungsschluss für den jeweiligen Wahlgang. Nach Bekanntgabe des
48 Bewerbungsschlusses für einen Wahlgang durch das Präsidium ist eine
49 weitere Kandidatur für die entsprechenden Plätze nicht mehr möglich.
- 50 4. Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt auf den jeweilig zu vergebenden
51 Listenplätzen in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens.
- 52 5. Für die Plätze 1-20 haben alle Kandidat*innen eine Vorstellungszeit von
53 max. 7 Minuten. In der Fragerunde haben sie zusätzlich max. 3 Minuten zur
54 Beantwortung eingereicherter Fragen. Für die Plätze 21-38 haben alle
55 Kandidat*innen eine Vorstellungszeit von max. 5 Minuten. In der Fragerunde
56 haben sie zusätzlich max. 5 Minuten zur Beantwortung eingereicherter Fragen.
57 Es werden maximal 3 Fragen pro Kandidat*in ausgelost und vom Präsidium
58 verlesen.
- 59 6. Alle Kandidat*innen stellen sich nur einmal vor und können nur einmal
60 Fragen beantworten, und zwar vor der Wahl des Listenplatzes, für den sie
61 zuerst antreten. Erneut auf einem späteren Listenplatz antretende
62 Kandidat*innen werden durch das Präsidium genannt.
- 63 7. Auf allen ungeraden Plätzen können entsprechend des Frauenstatuts nur
64 Frauen antreten.
- 65 8. Alle Kandidat*innen bis einschließlich Listenplatz 20 werden in Einzelwahl
66 gewählt. Alle Kandidat*innen von Platz 21 bis 38 werden in verbundener
67 Einzelwahl gewählt.

68 *Einzelwahl Listenplätze 1-20*

- 69 (9) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
70 erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten
71 Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde.
72 Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten

73 des 2. Wahlganges statt. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit. Ist auch
74 diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.

75 *Verbundene Einzelwahl Listenplätze 21-38*

76 (10) Es werden jeweils bis zu fünf Plätze im Block gewählt. Zunächst werden die
77 Frauenplätze (21, 23, 25, 27, 29), danach die offenen Plätze (22, 24, 26, 28,
78 30) gewählt. Für die Plätze 31 - 38 wird analog verfahren. Es können pro Block
79 entweder bis zu so vielen Stimmen abgegeben werden, wie Plätze gewählt werden,
80 oder mit Nein oder Enthaltung gestimmt werden. Das Kumulieren von Stimmen ist
81 nicht möglich. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der
82 abgegebenen Stimmen erhält. Die Platzierung auf der Liste erfolgt nach
83 Reihenfolge der Wahlgänge und Anzahl der erreichten Stimmen. Bei
84 Stimmengleichheit unter gewählten Bewerber*innen gibt es eine Stichwahl zwischen
85 diesen. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit. Ist auch diese ohne Ergebnis,
86 entscheidet das Los.

87 (11) Werden ein oder mehrere Plätze im ersten Wahlgang nicht besetzt, folgt ein
88 zweiter Wahlgang. Es können jeweils so viele Stimmen abgegeben werden, wie
89 Plätze noch zu besetzen sind oder mit Nein oder Enthaltung gestimmt werden. Es
90 gilt die Reihenfolge der Stimmergebnisse. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit
91 der Ja-Stimmen erhält. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25 Prozent der
92 abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden. Bei Stimmengleichheit unter
93 gewählten Bewerber*innen gibt es eine Stichwahl zwischen diesen. Hierbei
94 entscheidet die einfache Mehrheit. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das
95 Los. Sollten auch hier ein bzw. mehrere Plätze nicht gewählt werden, wird ein
96 neuer erster Wahlgang für die betroffenen Plätze eröffnet.

97 (12) Die Vorauswahl der Kandidat*innen wird mittels verdeckter, elektronischer
98 Abstimmung mit Televotern durchgeführt.

99 § 5 Schlussabstimmung

100 (1) In der schriftlichen Schlussabstimmung wird über die Listenkandidat*innen
101 abgestimmt, die in der elektronischen Abstimmung vorausgewählt wurden. Sollte
102 dabei ein*e Kandidat*in nicht die notwendige Mehrheit erhalten, rücken alle
103 anderen gewählten Bewerber*innen einen Platz auf.